

## Einreise nach Österreich zu Berufszwecken

laut [Covid-19-Einreiseverordnung](#) (kons. Fassung ab 1.4.2021)



Jedes ärztliche Zeugnis (Attest) ist auf Basis molekularbiologischer oder Antigen-Test entsprechend der Anlagen C bzw. D vorzulegen Die Novelle der Covid-19-Einreise-VO unterscheidet nach wie vor zwischen **PCR-Tests (nicht älter als 72 h)** und **Antigen-Tests (nicht älter als 48 h)**.

### Einreise zu beruflichen Zwecken & Einreiseregistrierung

**VOR** der Einreise nach Österreich ist die elektronische Registrierung ([Info](#)) durchzuführen und das [Einreiseformular / Pre-Travel-Clearance](#) auszufüllen (frühestens 72 Std. vor Einreise). Die Sendebestätigung ist in ausgedruckter oder elektronischer Form mitzuführen.

#### ZUR Einreise sind an der Grenze folgende Informationen bereit zu halten:

- Attest in DE oder EN – **Anlage C oder D**, Basis **PCR-Tests (nicht älter als 72 h)** und **Antigen-Tests (nicht älter als 48 h)**.  
Im Attest enthalten sein muss:
  - Vor- und Nachname
  - Geburtsdatum
  - Datum und Uhrzeit der Probennahme
  - Testergebnis
  - Unterschrift und Stempel (bzw. QR-Code) des Testdurchführers
- Einreiseregistrierung (= auch Quarantänenachweis): Sendebestätigung (online oder ausgedruckt) bzw. ausgefüllt und unterschrieben Anlage E bzw. F
- Nachweis „beruflicher Reisender“ durch: Schlüsselarbeitskraftbestätigung oder Arbeitsvertrag (Dienstzettel).
- (Meldezettel)

Zu unterscheiden ist die **Einreise zu beruflichen Zwecken als Nichtpendler** oder die Einreise zu beruflichen Zwecken **als Pendler**.

AUSNAHMEN		
<b>Pendler</b>	<input type="checkbox"/> Die Einreise fällt unter eine Ausnahme des § 6a der <a href="#">COVID-19-Einreiseverordnung</a> (Pendlerverkehr). <a href="#">i</a>	Elektronische Registrierung
Besondere Gründe (familiär) oder Transit	<input type="checkbox"/> Die Einreise fällt unter mindestens eine Ausnahme des § 7 Absatz 1 oder § 8 der <a href="#">COVID-19-Einreiseverordnung</a> . <a href="#">i</a>	In Ausnahmefällen: Anlage E oder F
Medizinische Gründe	<input type="checkbox"/> Die Einreise fällt unter mindestens eine Ausnahme des § 6 Absatz 1 oder § 6 Absatz 2 der <a href="#">COVID-19-Einreiseverordnung</a> . <a href="#">i</a>	
<b>Berufliche Einreise</b> und Sonstige Ausnahmen	<input type="checkbox"/> Die Einreise fällt unter eine Ausnahme des § 4 Absatz 3 oder § 5 Absatz 5 der <a href="#">COVID-19-Einreiseverordnung</a> . <a href="#">i</a>	Frühestens 72 h vor Einreise

### **Als Pendler gelten:**

- Tages-, Wochen- und Monatspendler, wenn diese regelmäßig die österreichische Binnengrenze von und zur Arbeit überschreiten (müssten zumindest 1x im letzten Monat zu beruflichen Zwecken eingereist sein).
- ausschließlich unselbständige Arbeitnehmer, wie im Fall von Erntearbeitern in der Landwirtschaft,
- Diese Regelung gilt unabhängig einer geographischen Einschränkung, also nicht nur für die Nachbarländer!

Die Einreise von Pendlern wird in § 6a der COVID-19-Einreiseverordnung geregelt. Jeder Pendler hat zur Einreise eine

1. Pre Travel Clearance“ als elektronische Registrierung <https://entry.ptc.gv.at/> und ein
2. Attest oder ein österreichisches Testergebnis mitführen.

Eine Registrierung ist für die regelmäßige Einreise alle 28 Tage gedacht (Ausnahme: Datenänderung – Wohn- und Aufenthaltsort, Abreisestaat, Kontaktdaten, ärztliches Attest/Testergebnis). Zeugnisse bzw. Testergebnisse sind alle 72 Stunden neu mitzuführen.

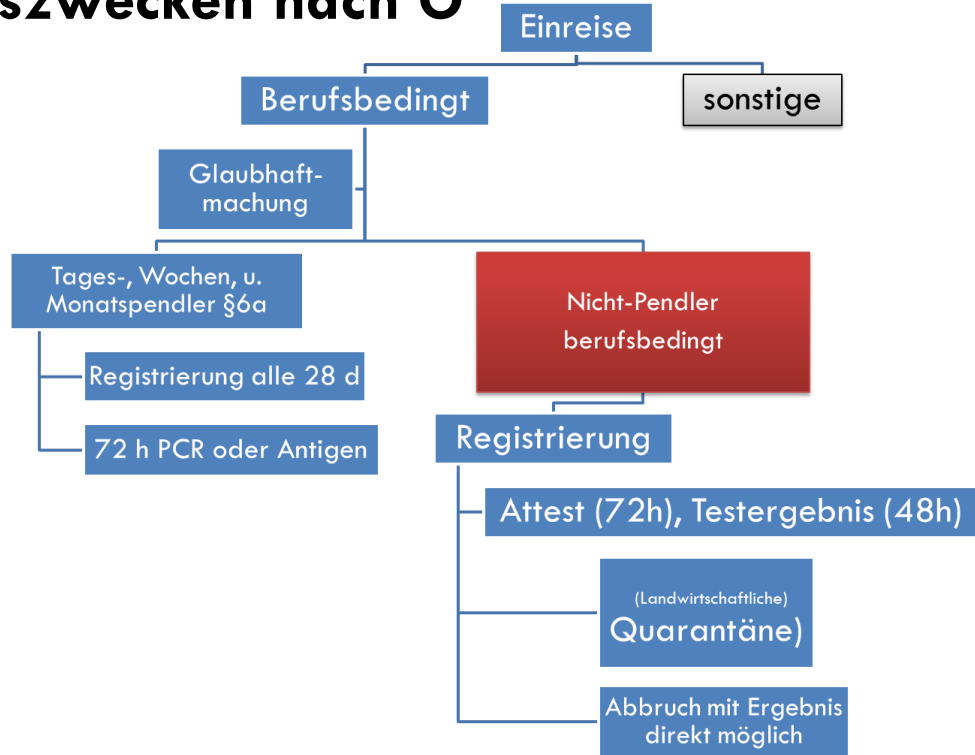
### **Nichtpendler aus dem EU/EWR-Raum und für Drittstaatsangehörige**

Bei der Einreise zu beruflichen Zwecken ist ein Attest mitzuführen. Kann dieses nicht zur Einreise vorgelegt werden, ist binnen 24 Stunden ein Test in Österreich durchzuführen. Jedenfalls ist eine Quarantäne von 10 Tagen anzutreten. Diese kann bereits nach dem ersten Tagen mit einem weiteren Test (molekularbiologischer Test oder Antigen-Test auf SARS-CoV-2) beendet werden. Weitere regelmäßige Tests sind nicht zwingend vorgeschrieben. Regelmäßige innerbetriebliche Testungen sind allerdings empfehlenswert.

Erforderlich sind:

1. „Pre Travel Clearance“ als elektronische Registrierung <https://entry.ptc.gv.at/>
2. Das Attest kann gleich mit hochgeladen werden oder das fehlende Attest eingegeben werden.
3. Antritt der Quarantäne (-> landwirtschaftliche Quarantäne für Schlüsselarbeitskräfte = Arbeiten unter Berücksichtigung der zusätzlichen Maßnahmen möglich)
4. Abbruch der Quarantäne mittels Test (siehe Testangebote)

# Einreisebedingungen zu Berufszwecken nach Ö



## Durchreise durch Österreich:

Die Durchreise durch Österreich erfolgt auf Basis der gesicherten Ausreise. Eine Quarantäne ist mit der Ausreise innerhalb von 10 Tagen beendet.

## Einreise ohne besondere Auflagen:

Eine Einreise ohne besondere Auflagen ist **nur** aus den in der Anlage A der COVID-19 Einreiseverordnung genannten Staaten möglich. Dies sind aktuell: **Australien, Island, Singapur, Südkorea und Vatikan**. Hier muss glaubhaft gemacht werden, dass sich die reisende Person innerhalb der letzten zehn Tage ausschließlich in Österreich oder in einem der Länder gemäß Anlage A aufgehalten hat. Eine Onlineregistrierung ist auch hier erforderlich.

## Einreise untersagt:

Eine Einreise aus den in der Anlage B der COVID-19 Einreiseverordnung genannten Staaten ist grundsätzlich untersagt. Dies sind aktuell: **Bulgarien, Estland, Frankreich, Italien, Malta, Polen, Schweden, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern**. Unter folgenden Voraussetzungen ist dennoch eine Einreise möglich:

- Österr. Staatsbürger
- Wohnsitz in AT
- Visum D

- Aufenthaltsberechtigung oder Aufenthaltstitel
- Humanitäre Einsatzkräfte
- **zu beruflichen Zwecken**
- Studium, Forschung, Schulbetrieb
- Gerichtsverhandlungen

Bei der Einreise unter den genannten Voraussetzungen ist ein Attest mitzuführen. Kann dieses nicht zur Einreise vorgelegt werden, ist eine Quarantäne von 10 Tagen anzutreten. Diese kann bereits nach dem ersten Tagen mit einem weiteren Test (molekularbiologischer Test oder Antigen-Test auf SARS-CoV-2) beendet werden.

### Verschärfungen Slowenien:

Slowenien führt ab 1. April wieder einen Lockdown, wo **strengere Ein- und Ausreisebestimmungen bis inklusive 12. April gelten**. Der für eine quarantänefreie Einreise erforderliche PCR-Test wird somit nur mehr dann anerkannt, wenn er in einem EU- oder Schengenland durchgeführt wurde. Die Ausreise aus Slowenien in jene Länder, die als Risikogebiete eingestuft sind, wird in diesem Zeitraum verboten. Die Grenze kann nur an den Kontrollstellen überschritten werden. Ein Freitesten ist aktuell nicht möglich. **Österreich ist bis auf Vorarlberg auf der roten Liste!**

### GRUNDREGELN

Bei Personen, die zu keinen Ausnahmegruppen gehören, wurde für die Einreise nach Slowenien **der negative Antigen-Schnelltest gestrichen**. Daher wird eine Person bei der Einreise nach Slowenien nicht in die häusliche Quarantäne geschickt, wenn sie einen der folgenden Nachweise vorlegt:

- **einen negativen PCR Covid-19 Test**, nicht älter als **48 Stunden**, durchgeführt in einem EU- oder Schengenland;
- **einen Nachweis über einen auf SARS-CoV-2 positiven PCR-Befund, der älter als 21 Tage, aber nicht älter als 6 Monate ist**, oder ein ärztliches Attest, dass die Person eine COVID-19-Erkrankung überstanden hat und seit Ausbruch der Symptome höchstens 6 Monate vergangen sind;
- **einen Nachweis, gegen COVID-19 geimpft worden zu sein** und dass seit der 2. Impfstoffverabreichung des Herstellers Biontech/Pfizer mindestens 7 Tage oder des Herstellers Moderna mindestens 14 Tage bzw. seit der 1. Impfstoffverabreichung des Herstellers AstraZeneca mindestens 21 Tage vergangen sind.
- Es werden grundsätzlich Test- und Impfnachweise anerkannt, die in einem EU- oder Schengen-Staat ausgestellt wurden.

### **AUSNAHMEN 1: Einreise nach Slowenien ohne negativen Test und ohne Quarantäne**

**NEU:** Bei der Einreise aus den roten Ländern bzw. Verwaltungseinheiten nach Slowenien sind **ab 29. März bis inklusive 12. April nur 5 Ausnahmengruppen** vorgesehen, denen eine Einreise ohne darauffolgende häusliche Quarantäne und ohne negatives Testergebnis gestattet wird. Dazu gehören:

- Personen im **internationalen Verkehrssektor**;
- Personen im **gewerblichen Verkehr, Waren- oder Personentransporte** (max. 8 h);
- Personen im **Transit** (max. 6 h);
- **Diplomatenpassinhaber**;
- **Personen, die das 13. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die zu Erziehungs-, Bildungs- oder Forschungszwecken** in der Republik Slowenien oder in einem EU- oder Schengen-Staat täglich oder gelegentlich die Grenze überschreiten und dies mit entsprechenden Belegen glaubhaft machen.

### **AUSNAHMEN 2: Einreise mit negativem PCR- oder HAG-Test, nicht älter als 7 Tage**

Folgende Personen müssen bei der Einreise aus den roten Ländern bzw. Verwaltungseinheiten nach Slowenien (ganz Österreich, ausgenommen Vorarlberg) einen **negativen PCR oder HAG-Test, nicht älter als 7 Tage**, vorlegen:

- **grenzüberschreitende Tagespendler** mit einem bestehenden Arbeitsverhältnis in einem EU- oder Schengen-Staat, das sie belegen können, oder die mit einer unterzeichneten Erklärung das Überschreiten der Grenze als Tagespendler rechtfertigen können und binnen **14 Stunden** nach dem Grenzübertritt zurückkehren;
- **Personen, die das 13. Lebensjahr bereits vollendet haben und die zu Erziehungs-, Bildungs- oder Forschungszwecken** in der Republik Slowenien oder in einem EU- oder Schengen-Staat täglich oder gelegentlich die Grenze überschreiten und dies mit entsprechenden Belegen glaubhaft machen;
- Personen, die eine Person aus Abs. 1 Ziff. 5 oder aus Ziff. 2 befördern und nach erfolgter Beförderung unverzüglich über die Grenze zurückzukehren;
- **NEU: Doppeleigentümer oder Pächter von Grundstücken im Grenzgebiet** oder auf beiden Seiten der Staatsgrenze, welche die Staatsgrenze zum Nachbarstaat wegen landwirtschaftlicher, ackerbaulicher oder forstwirtschaftlicher Arbeiten überschreiten und binnen 10 Stunden nach dem Grenzübertritt zurückkehren. Diese Personen können die Staatsgrenze auch außerhalb der Kontrollpunkte überschreiten;
- **NEU:** Personen, die die Grenze aus **dringenden Gründen** überqueren, um eine unmittelbare Gefahr für Leib oder Leben abzuwenden

Es gilt somit weiterhin, dass **Personen, die aus geschäftlichen Gründen nach Slowenien einreisen, sowie Wochenpendler**, laut den aktuellen slowenischen Einreisebestimmungen zu keinen Ausnahmegruppen gehören und somit bei der Einreise nach Slowenien einen unter dem Abschnitt "GRUNDREGEL" angegebenen Nachweise vorlegen müssen. Personen, die aus beruflichen Gründen täglich nach Slowenien einreisen, müssen dies mit entsprechenden Nachweis belegen können.

#### **NEU: AUSREISE SLOWENIEN Ausreiseverbot für Länder auf der roten Liste**

Für **Personen mit Wohnsitz in der Republik Slowenien** ist das Reisen in Länder oder Verwaltungseinheiten von Ländern, die auf der "roten Liste" stehen, derzeit verboten, außer man gehört zu einer der 10 oben angeführten Ausnahmen, ist geimpft oder hat die Krankheit überstanden. Bei der Ausreise müssen diese Personen die gleichen Nachweise erbringen, die in der Verordnung für die Einreise nach Slowenien vorgesehen sind.

#### **NEU: QUANTÄNE UND FREITESTUNG Aktuell ist kein Freitesten möglich**

Wird einer Person bei der Einreise nach Slowenien Quarantäne verordnet, kann diese derzeit **nicht unterbrochen werden**.